

Stände der Krone weit über 100 Millionen Mk., übergeben. Das sind wirkliche Beweise von Freundschaft, die uns dort entgegengebracht worden sind. Wir halten es deshalb für unsere Pflicht, auch in unseren Verbandsnachrichten den Kollegen Oesterreichs und Schwedens, sowie Dänemarks und Norwegens unseren herzlichsten Dank zu sagen! Wir hoffen, daß es uns vergönnt ist, die uns entgegengebrachte Gastfreundschaft einmal entgelten zu können.

Vertragsbrüchige Gehilfen. Bedauerlicherweise kommt es in letzter Zeit häufiger vor, daß Gehilfen eine Stellung annehmen, zum vereinbarten Termin aber nicht eintreffen, sich also des Vertragsbruches schuldig machen. Aus jüngster Zeit nennen wir die Uhrmachergehilfen Hans Sander und Kurt Elsner.

Beiträge. Wir bitten wiederholt, Beiträge und sonstige Außenstände des Verbandes unverzüglich einzusenden. Der Beitrag ist am 1. Juli mit 6600 Mk. festgesetzt, zu einer Zeit, wo 6600 Mk. noch etwas galten. Nach dem heutigen Stand müßte der Beitrag 260000 Mk. betragen. Unsere Unkosten, die Gehälter der Angestellten, sind selbstverständlich mit der einsetzenden Teuerung in die Höhe gegangen. Die heutigen Beiträge reichen nur aus, um für

einen Angestellten das Gehalt aufzubringen. Es war uns bisher möglich, aus eigener Kraft den Betrieb der Geschäftsstelle aufrecht zu erhalten. Wir müssen aber erwarten, daß unsere Mitglieder Verständnis für unsere schwierige Lage zeigen und das Verständnis dadurch beweisen, daß sie unverzüglich das, was sie an den Verband zu zahlen haben, an diesen abführen. Wenn das nicht geschieht, ist die Weiterführung der Geschäfte einfach unmöglich.

Notgeld- und Stadtgeldscheine werden uns oft von den Kollegen übersandt. Wir weisen wiederholt darauf hin, daß wir mangels einer Verwendung derartige Scheine nicht annehmen können. Wenn uns Bargeld eingesandt wird, so darf es sich nur um Reichsgeldscheine handeln.

Die Drucksachen des Verbandes, sowie die Grundpreislisten, sind auch vorrätig in unserer Berliner Zweiggeschäftsstelle, Berlin W 8, Leipzigerstraße 37, II. Wir machen hierauf besonders unsere Berliner Mitglieder aufmerksam und bitten diese, sich die Drucksachen bei der Geschäftsstelle in Berlin abzuholen.

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher E. V.
Geschäftsstelle Halle (Saale), Mühlweg 19
W. König, Verbandsdirektor

Die neuen Auguststeuern

Beim Zusammentritt des Reichstages, kurz vor dem Abgang des Reichskanzlers Cuno, sind eine Reihe von neuen Steuern beschlossen worden, die auf schnellstem Wege eingezogen werden sollen.

1. Erhöhte Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer. Der erhöhten Vorauszahlung unterliegen grundsätzlich alle Einkommensteuerpflichtigen; nur die, bei denen das Einkommen im Kalenderjahr 1922 hauptsächlich aus dem Ertrage festverzinslicher Werte bestand, oder die nur Einkommen aus Gehältern, Löhnen, Tantiemen usw. (§ 9, Ziffer 1 bis 3, des Einkommensteuergesetzes) haben, sind davon befreit.

Die Höhe der Vorauszahlungen berechnet sich nach dem 400fachen des Betrages, der sich als Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1922 aus dem Steuerbescheide, oder so lange ein solcher nicht zugestellt ist, aus der Steuererklärung ergibt. Die jährliche Einkommensteuer ist mithin behufs Errechnung der Vorauszahlung, da diese vierteljährlich entrichtet wird, durch vier zu dividieren, und dieser Betrag mit 400 zu multiplizieren. Die sich so ergebenden Summen sind am 25. August 1923, am 15. November 1923 und am 15. Februar 1924 fällig. Von der ersten Rate sind jedoch diejenigen 25 % abzuziehen, die nach dem Gesetz über die Erhöhung der Vorauszahlungen vom 9. Juli 1923 bereits entrichtet waren.

Durch diese Bestimmungen sind die Vorauszahlungen jedoch noch keineswegs endgültig geregelt worden. Der Reichsfinanzminister ist vielmehr ermächtigt, für die am 15. November 1923 und am 15. Februar 1924 fälligen Vorauszahlungen unter Berücksichtigung der Veränderung des Geldwertes ein anderes Vielfaches festzusetzen. Andererseits bestimmt das Gesetz, daß dem Steuerpflichtigen ein entsprechender Teil der Vorauszahlung zu stunden ist, sofern

er glaubhaft macht, daß sein steuerbares Einkommen für das Kalenderjahr 1923 voraussichtlich weniger als $\frac{4}{5}$ des maßgebenden Vielfachen des Einkommens des Jahres 1922 betragen würde. Stehen die zu leistenden Vorauszahlungen außer Verhältnis zu dem mutmaßlichen Einkommen, so hat das Finanzamt die Vorauszahlungen anderweit festzusetzen. In diesem Fall ist ein Festsetzungsbescheid zu erteilen, der der Beschwerde unterliegt.

Ueber die Vorauszahlung bei der Umsatzsteuer haben wir bereits berichtet. Die Umsatzsteuer ist nicht mehr vierteljährlich, sondern monatlich abzuführen.

2. Die Rhein-Ruhr-Abgabe. Diese ist als außerordentliche Abgabe gedacht. Sie wird erhoben von allen Einkommensteuerpflichtigen, grundsätzlich auch von allen Lohn- und Gehaltsempfängern, von Angehörigen freier Berufe usw.; von den Lohn- und Gehaltsempfängern jedoch nur, wenn ihr gesamtes steuerbares Einkommen im Kalenderjahr 1922 1 Mill. Mk. überstiegen hat. Die Abgabe beträgt das Doppelte der auf Grund der vorher genannten Bestimmungen zu entrichtenden Vorauszahlungen. Die Zahlungen haben in der jeweiligen Höhe des Doppelten der entsprechenden Vorauszahlung am 25. August 1923, am 5. Oktober 1923 und 5. Januar 1924 zu erfolgen. Bei den Steuerpflichtigen, die nicht zu den erhöhten Vorauszahlungen verpflichtet sind, beträgt die Steuer das Hundertfache der nach dem Einkommen des Kalenderjahres 1922 berechneten Vorauszahlung. Am 5. Oktober 1923 und am 5. Januar 1924 ist jedoch das Zweihundertfache zu entrichten.

3. Das Gesetz über die Besteuerung der Betriebe. Diese Abgabe wird auf die Dauer von sechs Monaten von allen gewerblichen Handels- und landwirtschaftlichen Betrieben erhoben. Es unterliegen ihr alle natürlichen und juristischen Personen, so lange sie innerhalb der Geltung des Gesetzes Arbeitnehmer beschäftigen. Befreit von der Abgabe sind lediglich die öffentlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Körperschaften sowie die rechtsfähigen Pensions- und Unterstützungskassen.

Die Abgabe beträgt bei den gewerblichen und Handelsbetrieben das Zweifache der Beträge, die der Arbeitgeber als Steuerabzug bei den von ihm gezahlten Arbeitslöhnen und Gehältern einbehält.

Neue Portosätze ab 24. August!

Wir bitten, alle Postsendungen ausreichend zu frankieren. Mit Strafporto belastete Sendungen nehmen wir nicht an